

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 18. September 2014

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.07.2017

Geschäftszeichen:

II 23-1.65.30-45/16

Zulassungsnummer:

Z-65.30-462

Geltungsdauer

vom: **7. Juli 2017**

bis: **1. November 2018**

Antragsteller:

Raiffeisen Anlagenbau GmbH

Heidensche Straße 69

32791 Lage

Zulassungsgegenstand:

Leckschutzauskleidung Typ "RA-Protect" als Teil eines Leckanzeigegerätes für Beton- und Stahlbehälter zur Lagerung von verschiedenen Flüssigdüngern und NOx-Reduktionsmittel AUS 32

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-65.30-462 vom 18. September 2014

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

(1) Der Abschnitt 2.2, Zusammensetzung und Eigenschaften, Absatz (2) erhält folgende Fassung:

2.2 Zusammensetzung und Eigenschaften

(2) Zur Herstellung der Einlagen ist eine PE-Folie vom Typ "Carbofol PEHD 509" mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.21-324 oder vom Typ "Carbofol PEHD 610" mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-59.21-420 bzw. Nr. Z-59.61-419 in der Dicke von 2 mm zu verwenden.

Die Einlagen erfüllen folgende Anforderungen:

- sie halten den auftretenden mechanischen und thermischen Beanspruchungen stand,
- sie sind gegenüber den in Abschnitt 1(1) genannten Lagerflüssigkeiten chemisch beständig,
- sie weisen eine Permeabilität auf, die eine Funktionsfähigkeit der Zwischenlagen nach Abschnitt 2.1(3) und des Leckanzeigers nicht beeinträchtigt.

(2) Der Abschnitt 2.4.3, Kontrolle der Bauart (eingebaute Leckschutzauskleidung), Absatz (1) wird um folgenden Anstrich ersetzt:

2.4.3 Kontrolle der Bauart (eingebaute Leckschutzauskleidung)

- Die Dichtheit der Verbindungsleitungen und Anschlusssteile zum Leckanzeiger vor Inbetriebnahme und vor Anschluss an die Leckschutzauskleidung ist entsprechend der beim DIBt hinterlegten Anlage 1.26¹, Zeichnung Nr. RAP28 mit 5,0 bar Überdruck zu prüfen.

(3) Der Abschnitt 3, Bestimmungen für den Einbau, Absatz (1) erhält folgende Fassung:

3 Bestimmungen für den Einbau

(1) Der Unterdruck-Leckanzeiger ist unter Berücksichtigung von Füllhöhe, Dichte der Lagerflüssigkeit und höchstem Punkt der Leitungen des Leckanzeigers auszuwählen und der Alarmschalldruck entsprechend einzustellen. Der Leckanzeiger muss einen bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis für die gegebenen Einsatzbedingungen in durch Leckschutzauskleidungen hergestellten Überwachungsräumen haben. Der Leckanzeiger muss hinreichend gegen die Lagerflüssigkeiten nach Abschnitt 1(1) beständig sein.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt

¹ hinterlegte Anlage vom 07.07.2017